Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2224

02. 05. 88

Sachgebiet 2212

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/1315, 11/2160 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 4 a wird eingefügt:

‚4 a. § 7 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Als wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel gilt auch, wenn sich nach Ausbildungsbeginn die Berufsaussichten für die Ausbildung erheblich verschlechtert haben."'

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

‚5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Zahl „525" durch die Zahl „545" ersetzt.

b) Im Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „525" durch die Zahl „545" und
— die Zahl „640" durch die Zahl „665".'

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

‚6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „475" durch die Zahl „495" und
— die Zahl „515" durch die Zahl „535".

b) Im Absatz 2 werden ersetzt:

— die Zahl „60" durch die Zahl „65" und
— die Zahl „195" durch die Zahl „200".

c) Im Absatz 2a wird die Zahl „38" durch die Zahl „60" ersetzt.'

4. Folgende Nummer 6a wird eingefügt:

‚6a. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird bis zu sechs Monaten Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlußprüfung vorliegen."'

5. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 18 Abs. 1 und 1a werden aufgehoben."

6. In Nummer 14 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

‚c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „30" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden ersetzt

— die Zahl „10" durch die Zahl „15",
— die Zahl „60" durch die Zahl „85",
— die Zahl „140" durch die Zahl „190" und
— die Zahl „210" durch die Zahl „300".'

II. Vor Artikel 2 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

‚Artikel 1a

Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 315), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „75" durch die Zahl „100" ersetzt.'

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird eingefügt:

‚01. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz wird die Zahl „545" durch die Zahl „565" ersetzt.

b) Im Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „545" durch die Zahl „565" und
— die Zahl „665" durch die Zahl „690".'

2. Folgende Nummer 02 wird eingefügt:

‚02. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „495" durch die Zahl „515" und
— die Zahl „535" durch die Zahl „555".

b) Im Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „65" durch die Zahl „70" und
— die Zahl „200" durch die Zahl „205".'

Bonn, den 2. Mai 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer I (Artikel 1)

Zu 1.

Mit der Regelung wird klargestellt, daß Ausbildungsförderung auch nach einem Fachrichtungswechsel, der auf Grund der Arbeitsmarktlage erfolgt, geleistet wird.

Zu 2. und 3.

Mit der Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 4 v.H., die deutlich über dem für 1988 geschätzten Anstieg der Lebenshaltungskosten liegt, soll die in dem Zeitraum zwischen 1971 und 1987 unzureichend erfolgte Anpassung der Bedarfssätze an die Lebenshaltungskosten wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

Zu 4.

Die Förderungshöchstdauer entspricht in vielen Fällen nicht mehr den tatsächlich erforderlichen Studienzeiten. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß Auszubildende wegen mangelnder wirtschaftlicher Sicherung ihr Studium in der Examensphase abbrechen müssen.

Zu 5.

Die Regelungen über den Darlehensteilerlaß werden aufgehoben, da sie sich als finanziell wenig effektiv erwiesen haben, andererseits aber erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Zu 6.

Mit der Anhebung der Freibeträge sollen insbesondere kinderreiche Familien, die in den letzten Jahren aus der Förderung nach BAföG herausgefallen sind, wieder einen Förderungsanspruch erhalten.

Zu Ziffer II (Artikel 1a)

Um einer überproportionalen Steigerung von Mietkosten in Einzelfällen Rechnung tragen zu können, soll auch der Zuschlag für die Kosten der Unterkunft nach der Verordnung über Zusatzleistungen nach dem BAföG (HärteV) auf 100 DM angehoben werden.

Zu Ziffer III (Artikel 2)

Zu 1. und 2.

Zur Verstetigung der Förderungsleistungen und weiteren Annäherung an den tatsächlichen Lebenshaltungsbedarf werden die Bedarfssätze im Herbst 1989 um durchschnittlich weitere 4 v. H. angehoben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333